



DOMOWINA

ZWJAZK ŁUŽISKICH SERBOW
ZWĚŽK ŁUŽYSKICH SERBOW
BUND LAUSITZER SORBEN

Domowina, Póštowe naměsto 2, 02625 Budyšin/Postplatz 2, 02625 Bautzen

datum: 10.10.2024
telefon: 03591-550102
wobdźětar/-ka: Judit Šotćina/Scholze
e-mail: sekretariat@domowina.de

Stellungnahme der Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow – Zwěžk Łužyskich Serbow – Bund Lausitzer Sorben

Die vorgesehene Erarbeitung und Verabschiedung des Reformstaatsvertrags gibt Gelegenheit, die Erfüllung der rundfunkbezogenen Verpflichtungen, die Deutschland auf den Gebieten des Minderheitenschutzes und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen eingegangen ist, weiterzuentwickeln.

Die minderheitenpolitischen Verpflichtungen ergeben sich im Medienbereich insbesondere aus Artikel 9 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, das Bestandteil des deutschen Rechts durch das Zustimmungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 Teil II, S. 1406) geworden ist.

Nach der Erklärung der Bundesregierung vom 11. Mai 1995 sind nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland „die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“ (BT-Drs. 971/96, S. 18).

Die Verpflichtungen Deutschlands auf dem Gebiet des Schutzes der Regional- oder Minderheitensprachen ergeben sich auf dem Gebiet der Medien insbesondere aus Artikel 7 und 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die Bestandteil des deutschen Rechts durch das Zustimmungsgesetz vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 Teil II, S. 1314) geworden ist.

Nach der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 sind Minderheitensprachen im Sinne der Europäische Charta „in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.“ (ibid, S. 1334).

Die Domowina, der Bund Lausitzer Sorben, schlägt angesichts dieser Verpflichtungen vor, den Reformstaatsvertrag wie folgt zu ergänzen:

ARD-Staatsvertrag

Ergänzung der Entwurfsfassung von § 1 Abs 2 nach Nummer 3. durch folgenden Text:

„Dabei sind die Lebensverhältnisse der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten besonders zu berücksichtigen.“

Medienstaatsvertrag

Ergänzung der Entwurfsfassung von § 30 Abs. 4 durch den zweiten Satz des folgenden Textes:

„4...

Die gegenseitige Auffindbarkeit von Inhalten in den eigenen Portalen ist sicherzustellen. **Dabei sind auch Suchbegriffe aus den in Deutschland geschützten Regional- oder Minderheitensprachen zu verwenden. ...“**

Deutschlandradio-Staatsvertrag

Ergänzung der Entwurfsfassung von § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hörfunkrat besteht aus **sechsendvierzig** Mitgliedern, nämlich

[...]

33. einem Vertreter der vier nationalen Minderheiten Deutschlands, benannt durch den Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands.“